
deutschsprachige Servoy User Group (dSUG)

Statuten

Gründungsversammlung

Inhalt

1. Name, Sitz und Zweck	2
1.1. Name.....	2
1.2. Sitz	2
1.3. Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
2.1. Aktiv-Mitglieder	2
2.2. Gönner	2
2.3. Ehren-Mitglieder	2
2.4. Austritt	3
2.5. Ausschluss	3
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
3.1. Aktiv-Mitglieder	3
3.2. Gönner	3
3.3. Ehren-Mitglieder	3
3.4. Jahres-Beitrag Aktiv-Mitglieder	3
4. Organisation des Vereines.....	3
4.1. Generalversammlung.....	3
4.2. Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
4.3. Geschäfte	4
4.4. Vorstand.....	4
5. Die Revisionsstelle	5
6. Das Vereinsvermögen	5
7. Haftung.....	5
8. Statutenänderung	5
9. Auflösung.....	5
10. Inkrafttreten.....	6

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, enthalten die vorliegenden Statuten sämtliche Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form. Sie gelten indes auch für weibliche Vereinsmitglieder.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Unter dem Namen "deutschsprachige Servoy User Group" (**dsUG**) besteht ein schweizerischer Verein gemäss den Bestimmungen ZGB Art. 60 ff.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

1.3. Zweck

Der Verein dsUG dient dem Erfahrungs- und Informations-Austausch für Software-Entwicklungen mit Servoy und verwandten Programmen im deutschsprachigen Raum (Primär: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein).

Der Verein dsUG fördert Kontakte und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie mit Berufskollegen weltweit.

Der Verein dsUG bemüht sich um gute Kontakte zur Servoy B.V..

Der Verein dsUG unterstützt die Bekanntheit und Verbreitung von Servoy.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-Mitgliedern, Gönnern und Ehren-Mitgliedern.

2.1. Aktiv-Mitglieder

Als Aktiv-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die Programme mit Servoy entwickelt, bzw. damit entwickelte Produkte professionell verwendet und gewillt ist, sich für die Anliegen des Vereines aktiv einzusetzen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2. Gönner

Gönner kann jeder Freund des Vereines werden, der eine Zuwendung nicht unter einem Jahres-Beitrag spendet.

2.3. Ehren-Mitglieder

Zum Ehren-Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehren-Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und an der Generalversammlung gewählt.

2.4. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann normalerweise nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

2.5. Ausschluss

Mitglieder können beim Verhalten, das den Interessen und den Statuten des Vereines zuwider läuft, auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es 2/3 der Stimmen der Anwesenden an der Generalversammlung.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder sind in allen Angelegenheiten, die einen Beschluss erfordern oder vom Vorstand zur Abstimmung unterbreitet werden, stimm- und wahlberechtigt.

Aktiv-Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren. Sie haben den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.2. Gönner

Gönner werden in der Mitgliederliste geführt und über alle Tätigkeiten des Vereines informiert. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Gönner sind auch willkommen an allen Veranstaltungen des Vereines. Sie erhalten dieselben Rabatte wie ein Mitglied. Gönner bezahlen einen freiwilligen Beitrag nicht unter einem Jahresbeitrag der Aktiv-Mitglieder.

3.3. Ehren-Mitglieder

Ehren-Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder, sie haben jedoch keinen Jahres-Beitrag zu bezahlen.

3.4 Jahres-Beitrag Aktiv-Mitglieder

Der Jahres-Beitrag darf nur auf Ende eines Mitgliedjahres verändert werden.

4. Organisation des Vereines

4.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) findet in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher mit Traktandenliste ein.

4.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mit persönlicher Einladung und Angabe der Traktanden an aller stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

4.3. Geschäfte

Folgende Geschäfte sind von der ordentlichen Generalversammlung zu behandeln:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand Wahlen
- Festlegung des Mitglieder-Beitrages
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Verschiedenes

4.4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden von der GV gewählt. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Vorstands:

- a) Er bereitet die GV vor und führt sie durch.
- b) Er vollzieht die Beschlüsse der GV und betreut die laufenden Geschäfte des Vereins rechtsverbindlich. Juristisch verbindliche sowie finanzielle Angelegenheiten sind zu zweit vom Präsidenten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. In rein administrativen Belangen sind die Mitglieder des Vorstandes in ihren Ressorts allein zeichnungsberechtigt.
- c) Er erarbeitet Statuten, Reglemente und Anträge
- d) Er ist befugt, im Rahmen der statutarischen Bestimmungen Reglemente und Wegleitungen zu erlassen.
- e) Ihm stehen alle Befugnisse und Obliegenheiten zu, die durch die Statuten oder Beschlüsse der GV nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets ist der Vorstand autonom handlungsbefugt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden.

5. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens einen Revisor. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage des Vereins und erstellt einen Bericht zu Händen der Generalversammlung

6. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ergibt sich aus den Einnahmen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Aktivitäten und Veranstaltungen
- ausserordentlichen, von der GV zu beschliessenden Sonderbeiträgen

7. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder die Solidarhaftung des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Rechtshandlungen, die im Namen des Vereins «deutschsprachige Servoy User Group» abgeschlossen werden und die den Rahmen des üblichen Geschäftsganges überschreiten, haben ausdrücklich die Bestimmung zu enthalten, dass für die eingegangenen Verpflichtungen ausschliesslich die finanziellen Mittel des Vereines haften und dass persönliche Haftung der Organe, Vertreter oder Mitglieder des Vereines in allen Fällen ausgeschlossen ist.

8. Statutenänderung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Abänderung der vorliegenden Statuten beantragen.

Jeder Antrag auf Revision muss beim Vorstand zuhanden der GV mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind so zu formulieren, wie sie vor der GV zur Abstimmung gelangen und in den Statuten aufgenommen werden können.

Die Annahme eines Antrages auf Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung

Eine Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf 2/3 der anwesenden gültigen Stimmen.

Nach beschlossener Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Februar 2011 genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident:

Mitglied des Vorstandes: